Düsseldorf Airport DUS



21

Verkehrs- und Zulassungsregeln

für Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

- **Verkehrs- und Sicherheitsregeln**
- **Zulassungsregeln**

Mit Positionsplan zum Heraustrennen

Verkehrs- und Zulassungsregeln

Die verkehrliche Situation auf dem Vorfeld ist ständig in Bewegung. Nicht nur die Örtlichkeiten, sondern auch die Tätigkeiten verändern sich. Damit werden für alle akzeptable und jeden schützende Verkehrs- und Sicherheitsregeln als Beitrag zur Sicherheit und Ordnung, aber auch das Bewusstsein für das eigene Verhalten immer wichtiger.

Die Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) als Flugplatzbetreiber unterliegt dabei einer Reihe von Pflichten. Sie hat nicht nur sicherzustellen, dass die Abläufe auf dem Vorfeld „safe“ sind. Die Vorgaben nach europäischem Recht sehen darüber hinaus auch vor, dass der Zutritt zum Vorfeld erst dann gewährt werden darf, wenn alle erforderlichen Schulungen zum Thema Ramp Safety durchgeführt wurden. Um diese Kenntnisse auch nachweisen zu können, ist ebenfalls Voraussetzung, eine Tätigkeit auf dem Vorfeld aufnehmen zu dürfen und für den Zutritt zugelassen zu werden.

Die Zulassungsregeln mussten daher in weiten Teilen angepasst werden und bilden nun einen eigenen Abschnitt in den „Verkehrs- und Zulassungsregeln“.

Bitte lesen Sie diese Broschüre aufmerksam durch und machen sich mit den Inhalten vertraut. Alle Regeln sind verbindlich und dienen dem Zweck, unseren Arbeitstag so sicher zu machen, wie es irgend geht.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich unter den genannten Kontakten gern zur Verfügung.

Verkehrs- und Sicherheitsregeln

Kapitel 1: **Grundregeln**

Kapitel 2: **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Kapitel 3: **Vorfahrt**

Kapitel 4: **Sonderrechte**

Kapitel 5: **Rollfelder**

Kapitel 6: **Vorfelder**

Kapitel 7: **Fahrbereiche**

Kapitel 8: **Abfertigungspositionen**

Kapitel 9: **Halten und Parken**

Kapitel 10: **Personenbeförderung und Ladung**

Kapitel 11: **Fußgänger**

Kapitel 12: **Verkehrshindernisse**

Kapitel 13: **Sicherheitsabstände**

Kapitel 14: **Verhalten bei Unfällen und Meldungen**

Kapitel 15: **Verkehrsüberwachung**

Anhang A: **Handzeichen für das Einweisen von Fahrzeugen**









Zulassungsregeln

Voraussetzungen und Verfahren für die Verkehrsteilnahme im Vorfeldbereich und Beschreibung der erforderlichen Qualifikationen und Nachweise

Änderungen oder neue Inhalte gegenüber der letzten Version sind hellblau hinterlegt!

Verkehrs- und Sicherheitsregeln

für Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

Es gelten u. a. die folgenden Bestimmungen:

→ Flughafenbenutzungsordnung (FBO)

→ Straßenverkehrsordnung (StVO)

→ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

→ DGUV-Vorschriften und Grundsätze

→ Brandschutzordnung der FDG

→ Nachstehende Verkehrs- und Sicherheitsregeln

→ Zulassungsregeln

→ FOD-Ordnung

→ Ausweis- und Vorfeldzulassungsordnung

Das Befahren der Vorfelder oder Rollfelder ist grundsätzlich nur zu dienstlichen Veranlassungen gestattet und muss von der Flughafen Düsseldorf GmbH genehmigt werden. Fahrer ohne Betriebsfahrerlaubnis dürfen den nichtöffentlichen Bereich nur unter Führung eines Leitfahrzeuges der FDG befahren.

Fragen zum Erwerb einer Betriebsfahrerlaubnis beantwortet Ihnen:

Flughafen Düsseldorf GmbH
Personalentwicklung
Zulassung und Zertifizierung
T 0211 421-2428
F 0211 421-2942
verkehrstraining@dus.com



Die Version 21 der Verkehrs- und Zulassungsregeln tritt zum 1.11.2022 in Kraft, die darin enthaltenen Zulassungsregeln bereits ab 1.7.2022. Vorherige Versionen werden zu den jeweiligen Zeitpunkten ungültig.

1. Grundregeln

1.1 **Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.**



1.2 **Allen Verkehrsteilnehmern** ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraumes vor Dienstantritt **alkoholische Getränke, Drogen** oder andere **berauschende Mittel** sowie **Medikamente**, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen bzw. mit sich zu führen (ausg. Lieferverkehr). Es gilt also die **0,0 Promille-Grenze.**



1.3 Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. **Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist untersagt.**

1.4 Jeder Fahrer hat sich bei Fahrzeugübernahme vom **verkehrssicheren Zustand** seines Fahrzeuges zu überzeugen. Nicht verkehrssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden. An Fahrzeugen und Zügen vorhandene Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig sein und bestimmungsgemäß benutzt werden. Während der Wintermonate ist eine geeignete und den jeweiligen Witterungsverhältnissen angepasste Winterausrüstung erforderlich. Der Fahrzeughalter ist grundsätzlich für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich. Die Einfahrt von Fahrzeugen, deren Frist zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung überschritten ist, wird verweigert.



1.5 **Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h,** sofern nicht bauartbedingt eine niedrigere angegeben ist.

1.6 Es besteht **Anschnallpflicht.**

1.7 **Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich an die Fahrstraßen zu halten.**



1.8 Fahrtrichtungsänderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

1.9 **Flugzeugrollverkehr hat immer und in jedem Fall Vorrang.**

1.10 Das gesamte Vorfeld ist **veränderlicher Lärmbereich.** In der Nähe von Lärmquellen wie z. B. laufende Triebwerke - dazu zählen auch Flugzeughilfsturbinen (APU) - ist immer ein Gehörschutz zu tragen.



1.11 Im Sicherheitsbereich ist Tagfahr- bzw. Abblendlicht einzuschalten.



2. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

2.1 **Auf dem Vorfeld ist das Rauchen, auch in geschlossenen Fahrzeugen, untersagt. Offenes Feuer und Funkenbildung sind zu vermeiden.**

2.2 Bei **Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten (Feuerarbeiten)** ist die **Brandschutzordnung (BSO)** strikt einzuhalten.



2.3 **Schlauchverbindungen** zum Flugzeug dürfen nicht überfahren werden. **Kabelverbindungen** dürfen nicht abgerissen werden.

2.4 **Das Halten, Parken oder Arbeiten hinter Fahrzeugen, die nur rückwärts wegfahren können, ist verboten.**

2.5 Das **Rückwärtsfahren und Zurücksetzen** von Kraftfahrzeugen ist nur gestattet, wenn die örtlichen Gegebenheiten das Vorwärtsfahren nicht zulassen. Der Fahrer hat sich vor dem Rückwärtsfahren davon zu überzeugen, dass sein Fahrweg hindernisfrei ist. Ist seine Sicht nach hinten durch die Bauart, Beladung des Fahrzeuges oder andere Umstände versperrt oder erschwert, muss das Fahrzeug ausgewiesen werden (Anhang A).



2.6 Die ausweisende Person hat sich so aufzustellen, dass sie stets **Sichtverbindung zum Fahrer** hat und den rückwärtigen Fahrbereich sowie dessen Umgebung einsehen kann. Notfalls muss sie solange mit dem Fahrzeug mitgehen, bis dieses vorwärts wegfahren kann.



2.7 Beim Betreten der Verkehrsflächen und Bewegungsflächen im gesamten Vorfeldbereich ist **Warnkleidung** gemäß der jeweils gültigen Norm, mindestens aber der Klasse 2 zu tragen. Bei Verstößen gegen die Tragepflicht von Warnkleidung behält sich die FDG entsprechende Maß nahmen vor. **Fluggäste tragen keine Warnkleidung und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit!**

2.8 Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen und/ oder Geräten **unter Rumpf oder Tragfläche** eines Flugzeuges ist grundsätzlich verboten.

2.9 **Zwischen Leitfahrzeug** mit eingeschalteter gelber Signalleuchte und nachfolgenden gelotsten **Fahrzeugen** gilt ein absolutes **Durchfahrtverbot.**



2.10 Solange die roten Signalleuchten beim Follow-Me-Fahrzeug (Marshaller) eingeschaltet sind, gilt ein absolutes Verkehrsverbot zwischen Flugzeug oder Fahrzeugen und Follow-Me-Fahrzeug (Marshaller). Dies gilt gleichermaßen während der Einweisung des Flugzeuges durch Handzeichen. **Absolutes Verkehrsverbot** meint alle Verkehrsteilnehmer, also **auch Fußgänger.**

2.11 Die Bezeichnung **FOD** steht für die Begriffe „Foreign Object Debris" und „Foreign Object Damage", Gegenstände, die Schäden an Flugzeugen verursachen können. Fremdkörper wie Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier und Folien sind überall, aber besonders dort, wo sich Flugzeuge bewegen können, aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD-Boxen zu entsorgen. **Alle Personen** und in ganz besonderem Maße die a**n der Abfertigung beteiligten** Mitarbeiter der Bodenverkehrsdienste, die an einer Parkposition tätig sind, haben sich **bereits vor Einrollen** des Flugzeuges davon zu überzeugen, dass der Bereich **frei von FOD** ist. Diese Kontrolle ist kurz **vor dem Anlassen der Triebwerke** zu wiederholen und muss den **gesamten Ausrollbereich** der Position erfassen.



2.12 Gem. StVO ist es dem Fahrzeugführer untersagt, ein **Mobil- oder Autotelefon** zu benutzen, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefons aufnimmt oder hält. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor abgestellt ist. Zu jeglicher Nutzung ist deshalb an einer sicheren Stelle anzuhalten.



2.13 Bei Dunkelheit und Dämmerung, aber auch bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel, Schneefall oder dichtem Regen, ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Das Fahrlicht (nicht nur Tagfahrlicht) ist einzuschalten und die Geschwindigkeit anzupassen. Die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen ist in solchen Situationen unumgänglich. Fahrbahnmarkierungen sind unbedingt einzuhalten und unbefestigtes Gelände (Grasflächen) sind zu meiden.







3. Vorfahrt

3.1 **Mit eigener Kraft rollende oder mit Schleppern bewegte Flugzeuge sowie Follow-Me-Fahrzeuge (Marshaller) oder gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge mit eingeschalteten gelben oder roten Signalleuchten haben immer und vor jedem anderen Verkehr Vorfahrt.**

3.2 **Grundsätzlich haben Fahrzeuge, die die markierte Fahrstraße benutzen, Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die in die markierte Fahrstraße einfahren wollen.**

3.3 Sofern die Vorfahrt nicht durch Verkehrszeichen anders geregelt ist, gilt **rechts vor links!**



3.4 **Fluggäste zu Fuß** auf dem Weg vom oder zum Flugzeug haben Vorrang vor allen Fahrzeugen. Auf Passagierbusse ist besondere Rücksicht zu nehmen.

4. Sonderrechte

4.1 Fahrzeuge mit **eingeschalteten blauen oder roten Signalleuchten** sind im Einsatz und somit nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gebunden und können die Fahrstraße verlassen, soweit dies ihr Einsatz erfordert. Die Benutzung von roten Signalleuchten ist ausschließlich kontrollberechtigten Personen der FDG gestattet.



4.2 **Fahrzeuge mit eingeschalteten gelben Signalleuchten lotsen** (vergl. 2.9) andere Fahrzeuge oder **warnen** vor Arbeits- oder Unfallstellen oder vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen. Diese Fahrzeuge **sind nicht** von der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder anderen **Verkehrsregeln entbunden.**

4.3 **Fahrzeugen mit blauen Signalleuchten und eingeschaltetem Martinshorn** ist durch Anhalten, Langsamfahren, Verzicht auf die Vorfahrt, rechts Heranfahren oder andere Maßnahmen freie Bahn zu verschaffen.

4.4 Diese **Sonderrechte gelten nicht gegenüber eigenständig rollenden** oder mit Schleppern bewegten **Flugzeugen** sowie **Follow-Me-Fahrzeugen** (Marshaller) mit gelben Signalleuchten, die ein Flugzeug lotsen.

5. Rollfelder



5.1 Die **Rollfelder sind Flächen**, die **für** die **Starts und Landungen** sowie die damit verbundenen **Rollbewegungen der Luftfahrzeuge am Boden** zu benutzen sind (ausgenommen Vorfelder).

5.2 Die **Rollfelder unterstehen der Kontrolle der Deutschen Flugsicherung (DFS),** sie dürfen nur mit Erlaubnis der Flugplatzkontrolle **(TOWER)** und mit der Einwilligung des Flughafenunternehmers betreten oder befahren werden.

5.2.1 Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der DFS Ausnahmen zulassen.

5.3 Das Befahren der Rollfelder ist nur bei eingeschaltetem Abblendlicht (nicht nur Tagfahrlicht) mit **eingeschalteten gelben Signalleuchten** und einem **funktionsfähigen und zugelassenen Transponder** zur Positionsbestimmung zulässig. Die besonderen Verhaltensregeln hinsichtlich des Flugbetriebs und Anforderungen an die Kommunikation mit der DFS sind unbedingt zu beachten.

6. Vorfelder



6.1 Vorfelder sind festgelegte Flächen, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- und Aussteigen der Passagiere, Ein- und Ausladen der Ladungen, Tanken, Parken oder zur Wartung bestimmt sind.

6.2 Die Vorfelder bestehen aus Rollbahnen und Abstellflächen (Positionen). Die Positionen bestehen aus den Abfertigungsflächen und den Bereitstellungsflächen. Die Bereitstellungsflächen dienen zur Aufstellung der Geräte für die Abfertigung.

6.3 Die **Rollbahnen der Vorfelder unterstehen der Kontrolle der Deutschen Flugsicherung (DFS).** Sie dürfen nur mit der Einwilligung des Flughafenunternehmers und mit Erlaubnis der Flugplatzkontrolle der DFS betreten oder befahren werden.

6.4 **Die markierten Abstellflächen (Positionen) unterstehen der Kontrolle der Flughafen Düsseldorf GmbH.**

7. Fahrbereiche



7.1 **Fahrstraßen** sind durch Bordsteine oder ununterbrochene weiße Linien gekennzeichnet. Hier gilt eingeschränktes Haltverbot.

7.2 **Fahrzeuge müssen grundsätzlich die Fahrstraßen, Fahrkorridore und Rollbereichsstraßen benutzen. Das Durch- oder Unterfahren von Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Gepäcksortierhallen), welche nicht als allgemeiner Verkehrsweg gekennzeichnet sind, ist ohne dienstliche Veranlassung streng verboten und stellt einen besonders schweren Verstoß dar.**

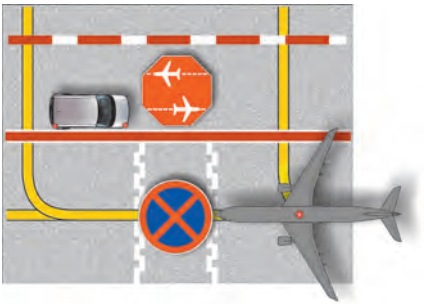


7.2.1 Liegt ein **Fahrtziel abseits der Fahrstraße** (z.B. Flugzeugpositionen, Geräteabstellflächen, Frachtgebäude o.ä.), so ist die markierte Fahrstraße so lange wie möglich zu benutzen.

7.3 Muss **innerhalb eines Positionsbereiches** zwecks Flugzeugabfertigung von einer Position **zur direkt nächsten** gefahren werden, kann dafür auf die Benutzung der Fahrstraße verzichtet werden. Dabei ist größte Vorsicht erforderlich.



7.4 Das Zeichen **„Stopp bei Rollverkehr“** – entweder als Schild oder Bodenmarkierung – bedeutet, dass bei Annäherung von Flugzeugen unbedingt anzuhalten ist.





7.5 **Rollbereichsstraßen** sind durch das Zeichen „Stopp bei Rollverkehr“ und durch eine versetzt gestrichelte, weiße Fahrbahnbegrenzung gekennzeichnet. Rollbereichsstraßen **sind vorsichtig zu benutzen**. Auf der zu kreuzenden Rollbahn müssen annähernde **Flugzeuge mindestens 200 Meter entfernt** sein. Das **Halten ist absolut verboten.**

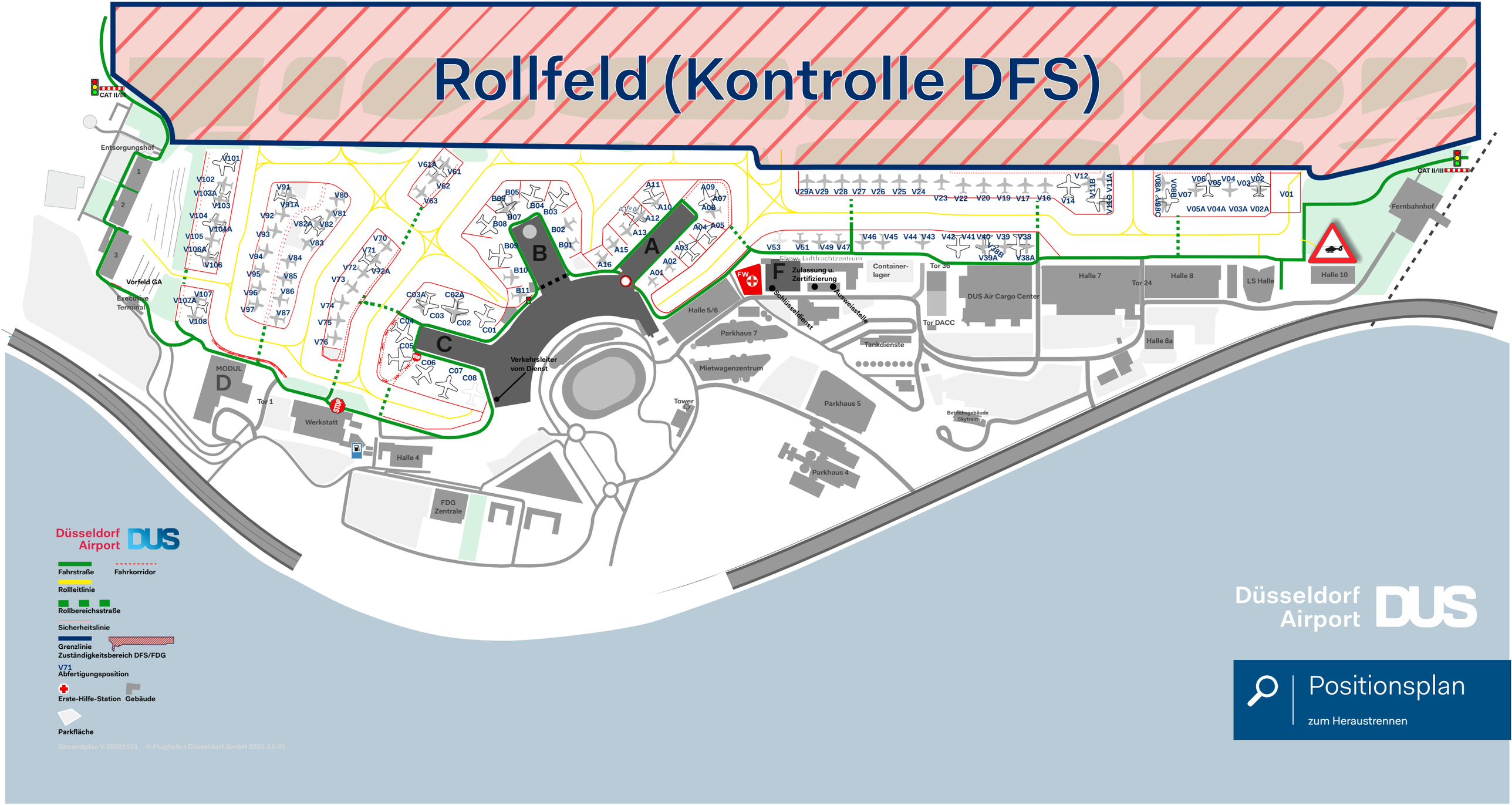
7.6 In Positionsbereichen ohne Fahrstraßen dienen **Fahrkorridore** der Führung des Abfertigungsverkehrs.

Düsseldorf Airport DUS



Positionsplan

Rollfeld (Kontrolle DFS)



Düsseldorf Airport DUS

- Fahrstraße
- Fahrkorridor
- Rollleitlinie
- Rollbereichsstraße
- Sicherheitslinie
- Grenzlinie Zuständigkeitsbereich DFS/FDG
- V71 Abfertigungsposition
- Erste-Hilfe-Station
- Gebäude
- Parkfläche

Gesamtplan V 20221101 © Flughafen Düsseldorf GmbH 2022-11-01

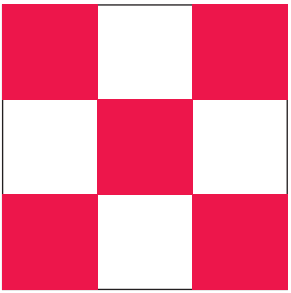
Düsseldorf Airport DUS

Positionsplan

zum Heraustrennen



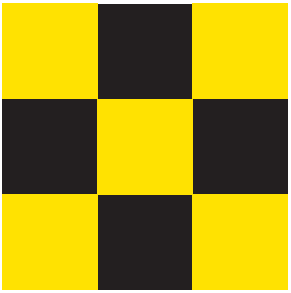
Bodenlampe Rot: Hindernis



Feststehendes Hindernis



Bodenlampe Blau: Ende des befestigten Untergrundes (hindernisfrei)



Bewegliches Hindernis



Bodenlampe Gelb: Einfahrten



7.7 Fahrkorridore sind zu Rollbahnen durch die rote Sicherheitslinie und zur Position durch eine rote, gestrichelte Linie, die zusätzlich weiß unterlegt ist, markiert. In den Fahrkorridoren gilt ein **eingeschränktes Haltverbot**. Beim Ein- und Ausrollen von Flugzeugen darf der Fahrkorridor nicht benutzt werden. Jeglicher Fahrverkehr muss in diesen Fällen in sicherem Abstand (Tragflächenspitze plus mind. 7,5 Meter) anhalten.



7.8 Falls erforderlich, dürfen Fahrzeuge **bei zwingender Notwendigkeit und nur ausnahmsweise** über die rote Sicherheitslinie hinweg zur Rollbahn ausweichen. Dabei dürfen rollende Flugzeuge nicht behindert werden.



7.9 Vor **Wartungs- und Lärmschutzhallen** ist besondere Vorsicht erforderlich. Gegebenenfalls ist beim Herein- oder Herausschleppen von Luftfahrzeugen in bzw. aus Hallen mit Fahrzeugen mit **ausreichend seitlichem Sicherheitsabstand zu warten** und den **Anweisungen des mit der Sicherung beauftragten Personals Folge zu leisten**. Wenn vor der Lärmschutzhalle die **optischen Warnhinweise** und am Luftfahrzeug die **Zusammenstoßwarnlichter** (Anti-Collision-Lights) eingeschaltet sind, ist die **Weiterfahrt vor der Halle erst nach Handzeichen** durch das Technikpersonal erlaubt.

7.10 Bei **Wetterbedingungen nach Betriebsstufe CAT II / III** bzw. Sichtweiten unter 200 Meter ist für alle Verkehrsteilnehmer besondere Vorsicht geboten. Das Überqueren von Rollbahnen ist bereits verboten, wenn ein **Leitfahrzeug mit eingeschalteten Signalleuchten** erkennbar wird. Des Weiteren ist das Befahren der **nordwestlichen Rollfeldringstraße** zwischen Halle 1 und dem Fernbahnhof nur nach Rücksprache und **Genehmigung des Verkehrsleiters** vom Dienst erlaubt. Die Ampel- und Schrankenanlage ist zu beachten.

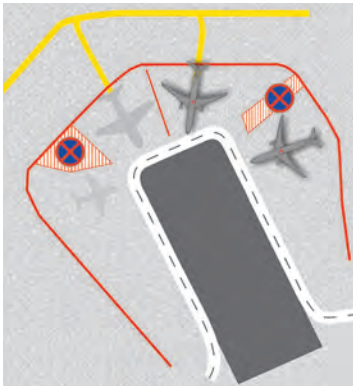


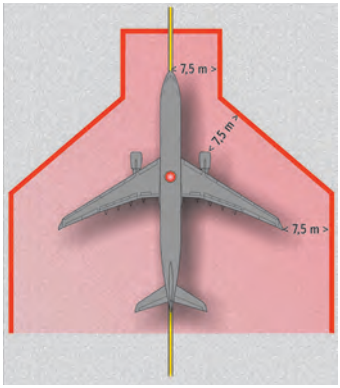
7.11 **Zweiräder** (Fahrräder, Mopeds, Motorräder u. ä.) sind an die gebäudenahen Fahrstraßen gebunden. Ein **Befahren der Vorfelder** (Rollbahnen oder Abstellflächen/Positionen) und des **Rollfeldes** ist **verboten.** Für das Führen von Fahrrädern wird das **Tragen eines geeigneten Kopfschutzes dringend** empfohlen!

7.12 **Fortbewegungsmittel** müssen über eine **ausreichende Stabilität** verfügen und dürfen grundsätzlich **nicht im Stehen** benutzt werden. Die Benutzung von **Kleinstfahrzeugen** wie Tretroller oder Rollbretter mit und ohne Antrieb sowie Segways o.ä. ist **unzulässig**.

8. Abfertigungspositionen

8.1





Beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen ist der gesamte Positionsbereich freizuhalten. Jeder Verkehr hat in diesen Fällen in sicherem Abstand anzuhalten (Tragflächenspitze plus mind. 7,5 Meter). Insbesondere gilt, dass die **Einrollfläche** innerhalb der ERA (Equipment Restraint Area) vollständig sowie die zwischen den Abstellpositionen aufgebrachten rot-weißen Sperrflächen grundsätzlich von Fahrzeugen und Abfertigungsgeräten **frei zu halten** sind.



8.2 Für die Annahme des hereinrollenden Luftfahrzeuges vorgesehene Mitarbeiter müssen dafür besonders qualifiziert sein. Sie müssen sicherstellen, dass durch sie selbst und ihre Ausrüstung eine **Behinderung des Einrollvorgangs ausgeschlossen** sowie ggf. der Fahrweg des Follow-Me-Fahrzeuges (Marshaller) frei ist. Wird dazu die Fahrstraße teilweise mit benutzt, haben alle Verkehrsteilnehmer ausreichend Abstand zu halten.



8.3 Flugzeuge, die zum Abrollen oder Pushback bereit sind, erkennt man u.a. daran, dass die **Zusammenstoßwarnlichter** (Anti-Collision-Lights) **blinken bzw. blitzen**, ein Pusher angesetzt ist, die Geräte/Treppen abgezogen sind und die Bremsklötze entfernt wurden. **Die Abrollstrecke darf unter keinen Umständen gekreuzt werden.** Es ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

8.4 Bei und nach einem Pushback ist dem Fahrer des Pushers absolute Hindernisfreiheit zu geben. Das bedeutet auch, dass nach dem Abkuppeln vom Flugzeug **gegenüber dem Pusher ein ausreichender Abstand** einzuhalten ist.

8.5 **Fluggastbrücken müssen zu jeder Zeit verfahrbar sein.** Es ist auch und besonders während der Abfertigung **untersagt, Fluggastbrücken zu unterfahren** oder im gesamten Fahrbereich Fahrzeuge oder Material – auch kurzfristig – in nicht als Parkfläche ausgewiesen Bereichen abzustellen. Die Bereiche unmittelbar an den und um die Fahrwerke sind auch von Personen **unbedingt freizuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten in den rot schraffierten Fahrbereichen der Fluggastbrücken sowie das Herabfallenlassen von Gegenständen über die Servicetreppen stellen besonders schwere Verstöße gegen diese Verkehrs- und Sicherheitsregeln dar (s. 15.7).** Während des Verfahrens von Fluggastbrücken darf sich nur der Fahrer auf der Brücke aufhalten.



8.6 **Sonderstrecken für Tankfahrzeuge** sind mit einer weißen, gestrichelten Linie mit integrierten Pfeilen gekennzeichnet und markieren prinzipiell von allen freizuhaltende Fluchtwege sowie Sonderzufahrten und Sonderabfahrten. Sofern eine so markierte Sonderstrecke für Tankfahrzeuge unterhalb einer Fluggastbrücke entlang führt, darf die Zu- oder Abfahrt des Tankfahrzeuges zu oder von einem Großraumflugzeug ausnahmsweise unterhalb der Fluggastbrücke (zwischen Brückenfahrwerk und Rotunde) erfolgen, wenn die Brücke am Flugzeug angesetzt ist und die Signaleinrichtungen der Brücke abgeschaltet sind. **Der Fahrer des Tankfahrzeuges hat sicherzustellen, dass das kurzfristige Unterfahren gefahrlos möglich ist und das Tankfahrzeug nicht unterhalb der Brücke abgestellt wird.** Ggf. ist durch den Fahrer des Tankfahrzeuges ein Assistent zur Einweisung hinzuzuziehen.



9. Halten und Parken

9.1 Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich auf den entsprechenden **weiß markierten Flächen** abzustellen und unbedingt **gegen Wegrollen** und **unbefugte Inbetriebnahme zu sichern**.

9.2 **Weiß markierte Parkflächen**, die mit einem **Nutzernamen** oder einer **Zweckbestimmung** gekennzeichnet sind, stehen nicht allgemein, sondern nur den aufgedruckten Nutzern bzw. für den aufgedruckten Zweck zur Verfügung.

9.3 **Kleinfahrzeuge** (z. B. Mopeds, Mofas, Fahrräder) dürfen nicht in Treppenhäusern und Gängen abgestellt werden.

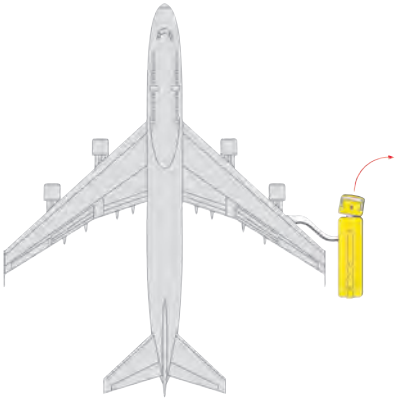
9.4 **Der Platz vor Hallentoren, Notausgängen und Busgates ist freizuhalten.**





9.5 **Absolutes Haltverbot** besteht **innerhalb von Rollbahnen**, der Vorfelder, **vor der Feuerwehrausfahrt,** im **gesamten** schraffierten Fahrbereich der **Fluggastbrücken**, auf **rot oder weiß schraffierten Sperrflächen**, vor allen **Notausgängen** an Gebäuden und auf den Verkehrsflächen, die mit dem Zeichen „Haltverbot" gekennzeichnet sind. Eine Missachtung stellt einen besonders schweren Verstoß gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln dar.

9.6 **Der Fluchtweg für Tankwagen ist unbedingt freizuhalten. Zuwiderhandlungen stellen besonders schwere Verstöße dar (s. 15.7).**



10. Personenbeförderung und Ladung

10.1 **Personen** dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden. Es dürfen nur so viele Personen befördert werden wie Sitzplätze vorhanden sind.

10.2 **Ladung** ist verkehrssicher zu verstauen und in geigneter Weise **gegen Verrutschen und Herabfallen zu sichern.** Der Fahrer hat sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen und sicherzustellen, dass Ladeflächen frei von Abfällen oder nicht zum Ladegut gehörenden, losen Gegenständen sind.

11. Fußgänger



11.1 Fußgänger müssen vorhandene **Gehwege benutzen.**

11.2 **Rollbahnen dürfen nicht zu Fuß überquert werden.**

11.3 **Fußgänger haben die Sonderrechte der Fahrzeuge mit eingeschalteter Signalleuchte und/oder Martinshorn zu beachten.**

12. Verkehrshindernisse



12.1 **Verunreinigungen** von Flughafenanlagen sowie verkehrsbehinderndes Abstellen und Liegenlassen von Gegenständen sind zu unterlassen.

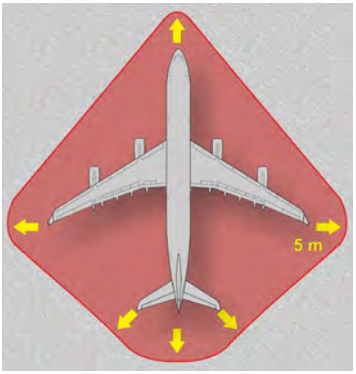
12.2 Der **Verursacher** hat Verkehrsbehinderungen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist dieses nicht sofort möglich, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung zu ergreifen.

12.3 Bei **Verkehrsbehinderungen**, Verschmutzungen und Fremdkörpern, die nicht sofort beseitigt werden können, **ist grundsätzlich** und unverzüglich **der Verkehrsleiter vom Dienst der FDG** (Durchwahl -2220 oder -2420) zu informieren.

12.4 Bei **Verkehrsbehinderungen auf Rollbahnen** oder im Ein- und Ausrollbereich der Positionen ist darüber hinaus die **Verkehrszentrale** (-51000) einzuschalten.

13. Sicherheitsabstände

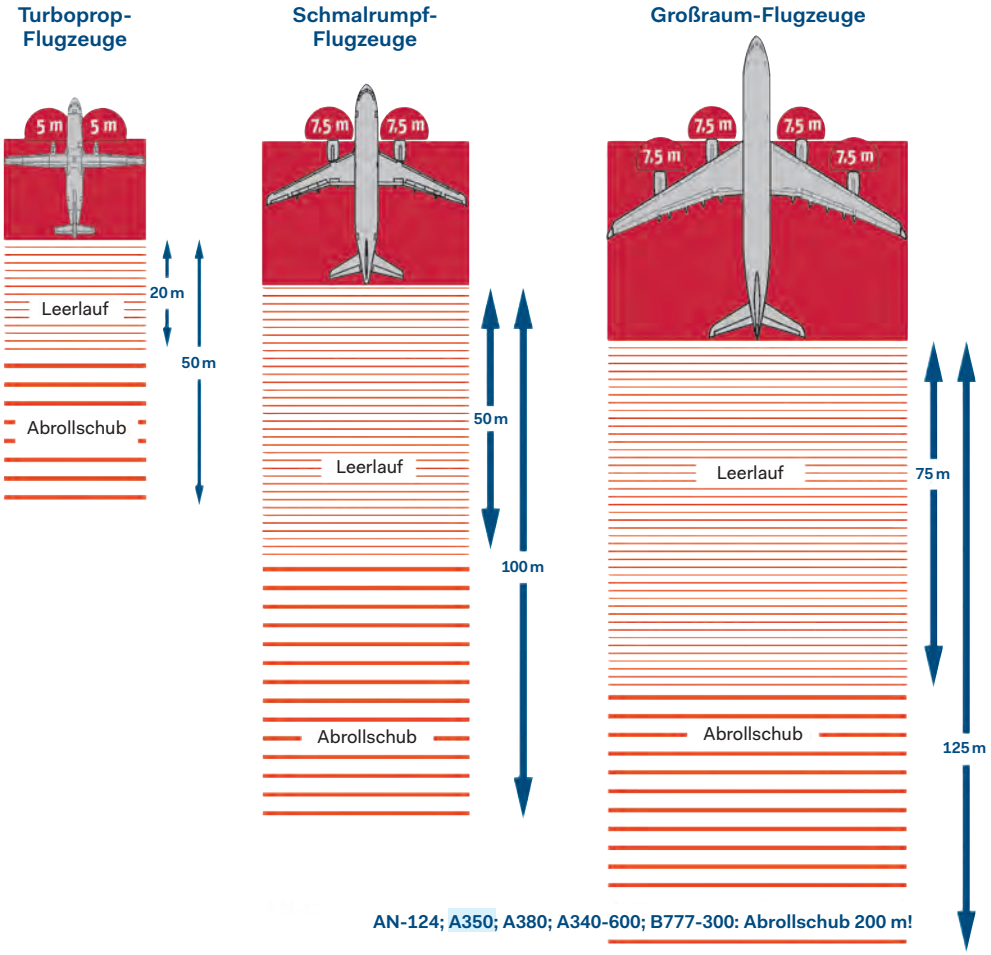
13.1 In den **Sicherheitszonen** um abgestellte Flugzeuge herum ist nur **Schrittempo** erlaubt.



13.2 Bei **Triebwerksprobeläufen** obliegt die **Gewährleistung der Betriebssicherheit** im sicherheitsrelevanten Bereich dem Durchführenden.

13.3 Bei Flugzeugen mit Strahltriebwerken ist vor laufenden Triebwerken (Ansaugzone) **mit starkem Sog** und hinter laufenden Triebwerken mit einem sehr starken, **heißen Abgasstrahl** zu rechnen. Da eine Annäherung Lebensgefahr bedeutet, sind folgende **Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten.**

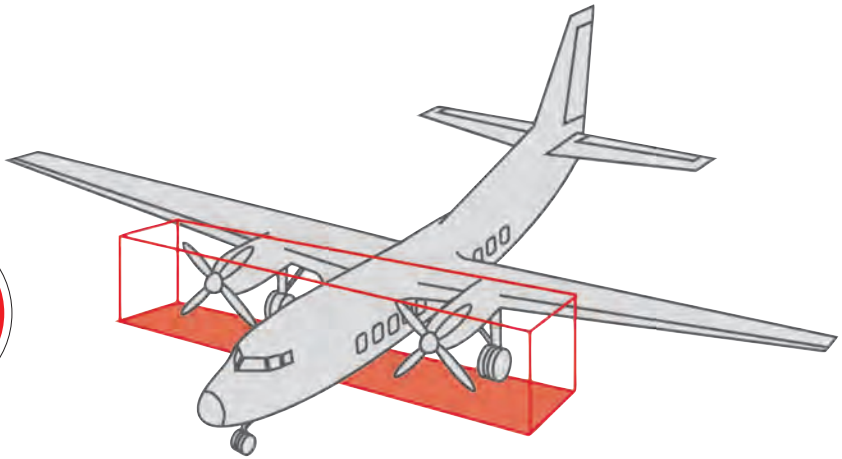
13.4 **Warnung:** Bei Windstärken über 25 Knoten (ca. 46 km/h in Richtung auf ein Triebwerk ist der **Sicherheitsabstand** vor laufenden Triebwerken um **25 %** zu **vergrößern**! Mit jeder weiteren Annäherung um einen Fuß (ca. 0,3 m) **verdoppelt sich die Sogwirkung!**



AN-124; A350; A380; A340-600; B777-300: Abrollschub 200 m!

13.5 Der Drehbereich von Propellern darf zu keiner Zeit durchquert werden.







13.6 **Abstellflächen für Helikopter** sind durch **gelb markierte Kreisflächen gekennzeichnet** und wegen der **Gefährdung durch drehende Rotoren** vollständig freizuhalten.



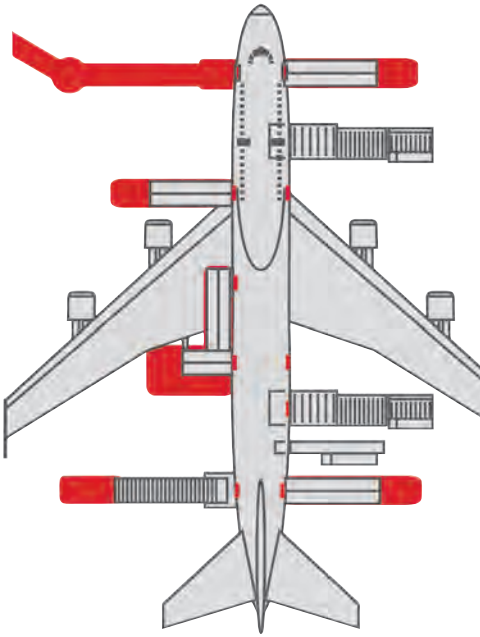


13.7 Das **Betanken eines Flugzeuges mit Passagieren an Bord** ist nur bei Einhaltung der hinsichtlich des Tankschutzes geltenden Vorschriften erlaubt. Ein Enttanken mit Passagieren an Bord ist streng verboten. **Während der Betankung mit Passagieren an Bord** müssen **mindestens 70 %** der vorhandenen Notausstiege eines Flugzeuges zur Verfügung stehen. Die Notausstiege können durch Treppen und/oder eine Brücke belegt sein. In diesem Fall gelten sie als Notausstiege (es werden dann keine Notrutschen ausgefahren)! Unterhalb von Notausstiegen dürfen weder Fahrzeuge/Geräte noch Materialien abgestellt werden, damit eine eventuell notwendige Notrutschenoperation einwandfrei durchgeführt werden kann.

Die Notausstiegszone am Boden beträgt bei

→ Schmalrumpfflugzeugen:
1 m seitlich und 8 m vor dem Notausstieg

→ Großraumflugzeugen:
2 m seitlich und 12 m vor dem Notausstieg



13.8 **Während der Betankung** von Flugzeugen dürfen in den Tankentlüftungsbereichen in einem Radius von 6 Metern keine Kraftfahrzeuge verkehren.

13.9 Die **Tankentlüftungsöffnungen** befinden sich an den Tragflächenenden und bei Flugzeugen mit zusätzlichem Tailtank auch an den Höhenleitwerken.

13.10 Außerdem dürfen sich unter den Tankentlüftungsöffnungen **wegen der ausströmenden Gase** keine Personen aufhalten sowie wegen eventuell überlaufenden Kerosins keine Materialien abgestellt werden.





13.11 In den Tankentlüftungsbereichen dürfen **keine Mobiltelefone** benutzt werden, es sei denn, sie sind explosionsgeschützt und durch den gelben „EX"-Aufkleber gekennzeichnet.

13.12 **Ist Kraftstoff übergelaufen** oder verschüttet worden, so dürfen bis zu seiner Beseitigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Kraftfahrzeuge verkehren. Es dürfen keine elektrischen Schaltvorgänge vorgenommen werden. Es ist ein Notruf über Tel. 112 abzusetzen.

Notruf

+49 211 421 112

- **Wo** ist etwas geschehen?
- **Wer** ruft an?
- **Was** ist geschehen?
- **Wieviele Personen** sind betroffen?
- **Warten** auf Rückfragen!
  (Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden.)

14. Verhalten bei Unfällen und Meldungen



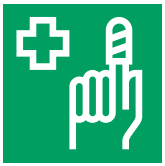
14.1 **Zuerst ist die Unfallstelle** abzusichern (Warndreieck/Warnblinkanlage).

14.2 **Sämtliche Unfälle** mit Personen- und/oder Sachschaden **sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst** der FDG (Durchwahl -2220 oder -2420) **zu melden**. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.



14.3 **Bei Unfällen mit Personenschaden** oder bei **Ausbruch eines Brandes** ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr **(112 oder Bündelfunk: Kanal „0“)** zu alarmieren. Bei der Benutzung von **Mobiltelefonen muss die Durchwahl +49 211 421 112 oder +49 211 421 2222** benutzt werden.

14.4 **Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.**



14.5 **Bei Unfällen innerhalb von Rollbahnen** der Vorfelder bzw. Ein- und Ausrollbereich der Positionen ist außerdem die **Verkehrszentrale** (-51000) unverzüglich einzuschalten.

14.6 **Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zur Unfallaufnahme an der Unfallstelle verbleiben.**

14.7 Ist den **Zeugen** ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Verkehrsleiter vom Dienst zu melden.

14.8 Darüber hinaus haben alle Personen, die im Vorfeldbereich **Gefahrensituationen, Vorfälle oder Beinahe-Unfälle** (z. B. Einroll- oder Pushbackbehinderungen, Auswirkungen oder Nichtbeachtung von Sicherheitsabständen oder unsachgemäßer Einsatz von Equipment) bemerken die Möglichkeit, ihre **Beobachtungen an das Safety Management der FDG zu melden**. Mit dem Safety Tool (safetytool.dus.com mit dem Benutzernamen „SMSDUS“ und dem Passwort „safety“) ist das mit oder ohne Angabe des Namens möglich.

SMS
Safety Management System

15. Verkehrsüberwachung

Die Flughafen Düsseldorf GmbH behält sich das Recht vor, gemäß der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung zum Betreten und Befahren des nichtöffentlichen Flughafengeländes zu widerrufen.





15.1 Die **Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht und dazu gesondert berechtigte Personen** sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **Kontrollen von Personen und Fahrzeugen durchzuführen.** Daneben sind auf dem Vorfeld und auf Rollbahnen der Vorfelder die Verkehrsleitung und Flughafenangehörige mit Kontrollbefugnis (rotes Feld im Ausweis) für die Verkehrsüberwachung zuständig und befugt, Kontrollen bei Personen und an Fahrzeugen vorzunehmen.

15.2 Den **Anweisungen der Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht, der DFS und der Flughafenangehörigen mit Kontrollbefugnis ist Folge zu leisten.** Dasselbe gilt für Personen mit hoheitlichen Aufgaben, soweit diese im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben tätig sind.

15.3 Der **Flughafenausweis** ist offen an der Oberbekleidung in Brusthöhe zu tragen.

15.4 An den **Kontrollstellen (Toren)** ist den Sicherheitsposten der Flughafenausweis und ggf. vom Fahrzeugführer die Betriebsfahrerlaubnis vorzuzeigen.

15.5 **Der in 15.1 genannte Personenkreis** ist befugt, Fahrer anzuhalten und an der Weiterfahrt zu hindern, wenn deren Verhalten zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs und/oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung führen kann (z. B. durch überhöhte Geschwindigkeit, Rauchen im Fahrzeug oder Fahruntüchtigkeit). In diesen Fällen kann die interne Fahrerlaubnis vorläufig sichergestellt werden.



15.6 **Fahrzeuge,** die nicht den Richtlinien der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen und deren Zustand zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs und/oder der allgemeinen Sicherheit und Ordnung führen kann (z. B. undichte Auspuffanlage, abgefahrene Reifen oder überschrittene Frist zur Hauptuntersuchung), dürfen stillgelegt werden. Die Einfahrt in den nichtöffentlichen Bereich kann verweigert werden. Die Fahrzeuge sind nach Behebung der Mängel zur erneuten Zulassung bei der FDG vorzuführen.

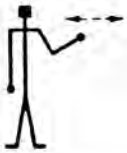
15.7 Gemäß Anlage 4 der Flughafenbenutzungsordnung **(Maßnahmenkatalog)** können bei **Verstößen** gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln **Sanktionen** im Rahmen eines Punktesystems ausgesprochen werden. Unter Umständen kann das den **Verlust der Betriebsfahrerlaubnis** nach sich ziehen. Die Verkehrsleitung oder die die Betriebsfahrerlaubnis ausgebende Stelle gibt auf Anfrage Auskunft über den Punktestand. Besonders schwere Verstöße können mit sofortigem Entzug der Betriebsfahrerlaubnis geahndet und das weitere Betreten des Vorfeldbereiches untersagt werden.

15.8 Die Flughafen Düsseldorf GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen haften im Rahmen des Vorfeldverkehrs nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und wesentlichen Vertragspflichten sowie bei sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen (z. B. Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz).

Handzeichen für das Einweisen von Fahrzeugen

Folgende Handzeichen stehen für das Einweisen von Fahrzeugen zur Verfügung:

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waagerecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und Arm seitlich hin- und herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		
Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringerung	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

Zulassungsregeln

Z1 Zielsetzung

Z2 Allgemeines / Flughafenbenutzungsordnung

Z3 Betriebsfahrerlaubnis – Zulassungsrichtlinien

Z4 Gültigkeit

Z5 Einfahrtkontrolle

Z6 Schulung und Kenntnis- und Befähigungsnachweise

Z7 Anerkennung von Vorkenntnissen

Z8 Maßnahmen

Z9 Beantragungsverfahren

Z10 Ausnahmen

Z11 Entgelte

Z12 Betriebsfahrerlaubnis-Varianten

Z13 Mehrfach-Beschäftigung

Z14 Verlust des Betriebsführerscheins

Z15 Inkrafttreten

Z1 Zielsetzung

Mit den Zulassungsregeln soll ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit für alle geleistet werden, die im Vorfeldbereich ihrer Tätigkeit nachgehen müssen. Die zunehmend hohe Zahl an Verkehrsteilnehmern im nichtöffentlichen Bereich macht ein hinsichtlich der Zulassung und Qualifikation für alle geltendes Regelwerk erforderlich. Somit werden Standards geschaffen, die durch die Vermittlung eines einheitlichen Kenntnisstandes der Verkehrs- und Sicherheitsregeln positiv auf das Verkehrsverhalten einwirken.

Die Zulassungsregeln gelten für alle Verkehrsteilnehmer im Vorfeldbereich!

Z2 Allgemeines / Flughafenbenutzungsordnung

Die Zulassungsregeln gelten für alle Verkehrsteilehmer, die die Vorfelder selbstständig begehen oder ohne Lotsen befahren, unabhängig davon, welchem Unternehmen sie zugeordnet sind und welchen Zweck die Verkehrsteilnahme zu erfüllen hat. Das Betreten und Befahren der Vorfelder ist grundsätzlich **nur zu dienstlichen Veranlassungen gestattet** und **muss von der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) genehmigt werden.**

Zum selbstständigen Befahren der Bewegungsflächen und Rollfelder ist darüber hinaus auf Verlangen der FDG eine separate Erlaubnis zu beantragen, deren Erteilung von der erfolgreichen Teilnahme an einem regelmäßig von der FDG durchzuführenden, entgeltpflichtigen Qualifikationsprogramm abhängig gemacht wird.

Die Betriebsfahrerlaubnis wird in Form eines Betriebsführerscheins dokumentiert und ausgehändigt.

Fahrer ohne Betriebsfahrerlaubnis dürfen den nichtöffentlichen Bereich nur unter Führung eines von der FDG oder von der FDG beauftragten Leitfahrzeuges befahren.

Lotsentätigkeiten dürfen nur von dazu durch die FDG berechtigte Personen durchgeführt werden.

In der gültigen Fassung der Flughafenbenutzungsordnung heißt es unter Punkt 4.1.1:

Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FDG kann den Verkehr auf den Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die FBO und die von der FDG erlassene Ausweis- und Zulassungsordnung einzuhalten. Die von der FDG erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln, einschließlich dem von der FDG aufgestellten Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes (siehe Anlage 4 der FBO), sind zu beachten. Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen auf Verlangen der FDG im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis sein.

Z3 Betriebsfahrerlaubnis – Zulassungsrichtlinien

Jeder Fahrer muss zum Befahren des nichtöffentlichen Bereichs im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis und einer gültigen, für den öffentlichen Straßenverkehr genügenden, amtlichen Fahrerlaubnis sein, die der Klasse des zu führenden Fahrzeuges entspricht. Anstelle der genügenden, amtlichen Fahrerlaubnis kann der Fahrer auch eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung vorlegen, durch die er nachweist, dass er geeignet und hinreichend befähigt ist, Fahrzeuge der jeweiligen Klasse sicher im Straßenverkehr zu führen. Die Ausbildungsbescheinigung setzt sich aus den nach Absatz 2 bis 4 erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zusammen. Die Erteilung der Betriebsfahrerlaubnis setzt in jedem Fall voraus, dass der Fahrer im Besitz der Klasse B bzw. 3 ist, selbst wenn es sich nicht um ein Kraftfahrzeug handelt (zum Beispiel Fahrräder u. ä.).

Befähigt zum Fahren von Kraftfahrzeugen ist, wer eine Ausbildung bei einem als zuverlässig bekannten und anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt hat und von diesem nach einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung den Nachweis erhält, zum Führen eines Kraftfahrzeugs der jeweiligen Klasse auf dem Flughafengelände geeignet zu sein. Als Ausbildungsbetrieb kommt nur in Betracht, wer die nach dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen erforderliche Fahrschulerlaubnis besitzt.

Der Ausbildungsbetrieb muss die Gewähr dafür bieten, dass dem Fahrer in der Ausbildung die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten vermittelt werden, die auch nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich wären, um die amtliche Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse zu erhalten. Ein Verzicht auf die gesetzlichen Ausbildungsanforderungen ist nur zulässig, soweit die Kenntnisse oder Fähigkeiten für den Verkehr auf dem Flughafengelände generell nicht erforderlich werden (z.B. Autobahnfahrten).

Der Fahrer hat seine Eignung zum Führen der jeweiligen Fahrzeugklasse durch eine medizinische Untersuchung gemäß Anlage 5 Nr. 1 zur Fahrerlaubnisverordnung zu dokumentieren. Die Zulassung zur Personenbeförderung setzt darüber hinaus den Nachweis über die Erfüllung der besonderen Anforderungen nach Anlage 5 Nr. 2 der Fahrerlaubnisverordnung (Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung, Reaktionsfähigkeit) durch ein unter Beachtung der Grundsätze gemäß Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung erstelltes arbeits- oder betriebsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer anerkannten Begutachtungsstelle voraus. Die vergleichbare Ausbildungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Fahrer nicht innerhalb der für die jeweilige Fahrzeugklasse vorgesehenen gesetzlichen Fristen seine Eignung erneut nachweist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Erteilung und Versagung von Fahrerlaubnissen entsprechend. Dies gilt insbesondere für Altersgrenzen, Befristungen sowie die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und ihre jeweilige Übertragbarkeit auf andere Fahrzeugtypen.

Die Verantwortung für eine hinreichende Ausbildung und Überprüfung der Eignung eines Fahrers zum Führen einer bestimmten Fahrzeugklasse trägt das den Fahrer beschäftigende Unternehmen.

Die Verantwortung der jeweiligen Unternehmen für eine hinreichende Befähigung der Beschäftigten liegt insbesondere darin, die über die Schulungsprogramme der FDG hinausgehenden und für die spezielle Tätigkeit unerlässlichen Kenntnisse hinsichtlich der zugeordneten Fahrzeuge und Geräte, Verfahren und Sicherheitserfordernisse sicherzustellen.

Die Betriebsfahrerlaubnis ersetzt nicht die „Vorfeldzulassung“ zur Einfahrt mit einem Fahrzeug, sondern ist personenbezogen und nicht übertragbar. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Betriebsfahrerlaubnis kann nur in Verbindung mit der Beantragung eines Flughafenausweises beantragt werden, es sei denn, der Flughafenausweis ist bereits vorhanden. Es muss in beiden Fällen die Berechtigung „V“-Vorfeld erteilt sein.

Es ist untersagt, Veränderungen jeglicher Art am Betriebsführerschein vorzunehmen. Ein nicht durch die FDG veränderter Betriebsführerschein ist ungültig.

Z4 Gültigkeit

Es gelten die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, der Flughafenbenutzungsordnung der FDG und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich.

Durch das Erteilen einer Betriebsfahrerlaubnis übernimmt die FDG keinerlei Verantwortung. Insbesondere besteht eine Obliegenheit der den Fahrer beschäftigenden Firma, entsprechend den geltenden Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer für das Fahrzeug eine Einweisung erfahren hat bzw. im Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis oder einer vergleichbaren Ausbildungsbescheinigung ist. Bei Flurförderzeugen oder ähnlichen, nicht öffentlich zugelassenen Fahrzeugen kann die FDG den Nachweis darüber verlangen, dass die benötigten Kenntnisse vorschriftsgemäß vermittelt wurden.

Die Betriebsfahrerlaubnis kann jeweils mit einer zeitlich befristeten Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Betriebsführerschein spätestens innerhalb von 2 Werktagen der ausgebenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben. Auf Antrag ist die Ausstellung wiederum möglich, sofern nach Z6 die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, keine zur Ablehnung des Antrags führenden Verstöße nach Z8 und Anlage 4 der FBO vorliegen und der Antragssteller im Besitz eines gültigen Flughafenlichtbildausweises und amtlichen Führerscheins ist.

Die Betriebsfahrerlaubnis verliert zudem automatisch ihre Gültigkeit, wenn die amtliche Fahrerlaubnis entzogen wurde oder nicht mehr gültig ist, die vergleichbare Ausbildungsbescheinigung ihre Gültigkeit verliert oder eine gerätespezifische Unterweisung abläuft. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Schulungen und Trainings insbesondere zum Thema Ramp Safety nicht fristgemäß durchgeführt wurden oder entsprechende Kenntnisse nicht erfolgreich nachgewiesen werden konnten. In diesen Fällen ist der Sachverhalt der FDG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Betriebsführerschein innerhalb von 2 Werktagen der ausgebenden Stelle unaufgefordert zurückzugeben.

Fahrer, die aufgrund ihrer Tätigkeit nicht mehr mit dem Führen von Fahrzeugen beauftragt werden oder aus dem Unternehmen ausscheiden, haben den Betriebsführerschein unaufgefordert und binnen 2 Werktagen der ausgebenden Stelle zurückzugeben.

Bei einem Firmenwechsel, der mit dem Tausch des Flughafenausweises einher geht, muss die Betriebsfahrerlaubnis auf das neue Unternehmen entgeltpflichtig umgeschrieben werden, wenn auch weiterhin die Notwendigkeit zum Führen von Fahrzeugen im Vorfeldbereich besteht.

Z5 Einfahrtkontrolle

Der erteilte Betriebsführerschein muss stets mitgeführt werden und ist an den Einfahrt- bzw. Kontrollstellen zur (ggf. elektronischen) Überprüfung der Gültigkeit unaufgefordert vorzuzeigen. Nicht gültige Betriebsführerscheine werden eingezogen und der ausgebenden Stelle der FDG zugeführt. Eine Einfahrt ohne gültige Betriebsfahrerlaubnis in den nichtöffentlichen Bereich ist durch das Kontrollpersonal an der Einfahrtstelle zu verweigern und ohne Zuhilfenahme des Lotsendienstes ausgeschlossen. Darüber hinaus muss der Betriebsführerschein auf Verlangen kontrollberechtigten Personen vorgezeigt werden.

Z6 Schulung und Kenntnis- und Befähigungsnachweise

Z6a Voraussetzungen für den Zutritt

Für die Berechtigung zum Zutritt in den Sicherheitsbereich V-Vorfeld ist eine durch die FDG durchzuführende, entgeltpflichtige theoretische Präsenzschulung (Ramp-Safety-Initial-Training) erforderlich, in der die Anwendung der Verkehrs- und Sicherheitsregeln behandelt werden.

Für die Schulungsteilnahme sind genügende Kenntnisse der deutschen Sprache unbedingt erforderlich. Bei Bedarf können separate Trainingseinheiten in englischer Sprache vereinbart werden. Die Kenntnisse und Befähigung, die Verkehrs- und Sicherheitsregeln anwenden zu können, sind nach den Standardvorgaben der FDG erfolgreich nachzuweisen (Test-A). Ohne erfolgreichen Kenntnisnachweis kann eine Teilnahme am Ramp-Safety-Training nicht bescheinigt werden.

Die Kenntnisse sind **vor Ablauf von 24 Monaten** durch Teilnahme an einem **Recurrent-Training** aufzufrischen, welches durch die FDG entgeltpflichtig als Webtraining angeboten wird. Alternativ kann das Ramp-Safety-Initial-Training erneut besucht werden. Werden Schulungen innerhalb der letzten 3 Monate vor dem eigentlichen Ende der Gültigkeit wiederholt, beginnt der neue Gültigkeitszeitraum am Ende der Gültigkeit der jeweils vorangegangenen Schulung.

Wird die regelmäßige Tätigkeit im Vorfeldbereich **für mehr als 3 und bis zu 12 Monate unterbrochen, ist vor der Wiederaufnahme mindestens die Teilnahme an einem Refresher-Training vorgeschrieben, welches als Read and Sign in komprimierter Form im Webtrainingsportal der FDG zur Verfügung steht. Für die Einhaltung dieser Vorgaben ist das jeweilige Unternehmen verantwortlich, für den die betreffende Person tätig ist.** Dieses Refresher-Training hat keinen Einfluss auf die allgemeine Gültigkeit des Ramp-Safety-Trainings von 24 Monaten.

Bei Tätigkeits**unterbrechungen von mehr als 12 Monaten ist zwingend vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit die erneute Teilnahme an einem Ramp-Safety-Initial-Training** in Präsenzform erforderlich. Die FDG behält sich vor, **Zutrittsberechtigungen für Sicherheitsbereiche und somit Flughafenausweise zu verweigern oder zu sperren, wenn die erforderlichen Schulungen und Trainings nicht fristgemäß durchgeführt** worden sind oder Kenntnisnachweise nicht erfolgreich abgelegt werden konnten.

Z6b Voraussetzungen zum selbstständigen Befahren

Darüber hinaus wird eine Betriebsfahrerlaubnis nur in Verbindung mit einem ausschließlich von der FDG durchzuführenden Schulungsprogramm erteilt. Der Fahrer hat sich mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere mit den Verkehrs- und Sicherheitsregeln vertraut zu machen. Diese Kenntnisse sind **vor Beginn des praktischen Fahrtrainings standardisiert** und entgeltpflichtig in einer **Lernzielerfolgskontrolle (Test-B) nachzuweisen**, wobei bei Misserfolg ein zweiter Versuch dieses Nachweises wahrgenommen werden kann. Nach zwei erfolglosen Versuchen wird eine erneute Teilnahme an einem Ramp-Safety-Initial-Training erforderlich. Im Erfolgsfall wird das Fahrtraining theoretisch und praktisch durchgeführt und endet mit einem individuellen Prüfungsteil, wobei durch den Fahrer der Nachweis zu erbringen ist, dass er sich entsprechend den Vorschriften sicher im innerbetrieblichen Verkehr bewegen kann.

Die FDG garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung. Sollte der geforderte Nachweis nicht erbracht werden können, kann die Prüfungsfahrt entgeltpflichtig wiederholt werden.

Der dazu als Voraussetzung erbrachte Nachweis der theoretischen Kenntnisse aus der Lernzielerfolgskontrolle **(Test-B) bleibt für diesen Zweck maximal 6 Monate verwertbar.**

Wenn trotz mehrfach wiederholter, erfolgloser Tests und Prüfungsfahrten keine Aussicht auf Erfolg der Qualifizierung besteht, kann die FDG die Fortführung der Maßnahme ablehnen und die Betriebsfahrerlaubnis verweigern.

Vor Antritt der Trainingsfahrt im Rahmen des praktischen Teils ist dem Trainer die gültige amtliche Fahrerlaubnis oder eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung, der Nachweis der erfolgreichen Lernzielerfolgskontrolle (Test-B) sowie der gültige Flughafenausweis (keine Tages- oder Besucherausweise) vorzuzeigen.

Können diese nicht vorgelegt werden, ist die Durchführung der Schulungsmaßnahme nicht möglich. Soweit Auflagen die amtliche Fahrerlaubnis einschränken (z. B. Tragen einer Sehhilfe o. ä.) kann die Fahrt ebenfalls nicht angetreten werden, wenn die jeweilige Auflage durch die erforderliche Maßnahme nicht erfüllt werden kann. In diesen Fällen ist die Bereitstellung der Schulungsleistung entgeltpflichtig.

Die Schulung wird von qualifiziertem FDG-Fachpersonal entgeltpflichtig durchgeführt. Die zeitliche Trennung zwischen theoretischem Ramp-Safety-Training und praktischem Fahrtraining ist grundsätzlich möglich. Soll der praktische Teil separat absolviert werden, muss die Teilnahme an der Theorie bereits erfolgt sein und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Für die Schulungsteilnahme sind genügende Kenntnisse der deutschen Sprache unbedingt erforderlich. Bei Bedarf können separate Trainingseinheiten in englischer Sprache vereinbart werden. Sind diese Sprachkenntnisse für eine sichere und zielführende Durchführung der Schulungen nicht genügend, kann die FDG die **Durchführung der Schulungen verweigern**. Die Entgelte richten sich ebenfalls nach dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.

Die praktische Qualifizierung zum Erwerb einer vergleichbaren Ausbildungsbescheinigung im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 kann auf dem Flughafengelände erfolgen. Der Ausbildungsbetrieb muss die Gewähr dafür bieten, dass während der Übungsfahrten eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer und der Passagiere ausgeschlossen ist.

Z7 Anerkennung von Vorkenntnissen



Betriebsfahrerlaubnisse werden mit dem Betriebsführerschein dokumentiert, welcher nur im aktuellen Scheckkartenformat gültig ist.

Ausgeschiedene Mitarbeiter, welche während ihrer Tätigkeit Zutritt zum Vorfeld hatten und eine fahrerische Tätigkeit ausübten und welche erneut einen Flughafenausweis mit Berechtigung V=Vorfeld bzw. eine Betriebsfahrerlaubnis beantragen, bekommen diese ohne Schulung und Prüfungsfahrt wiedererteilt, sofern die Unterbrechung der Tätigkeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt und alle Vorgaben zu den Schulungsfristen nach Z6a/b erfüllt sind.

In Schulungen anderer Verkehrsflughäfen erworbene Kenntnisse werden nicht anerkannt.

Z8 Maßnahmen

Verstöße gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln können geahndet werden. Je nach Schwere des Verstoßes und Relevanz in Bezug auf die Sicherheit des Flugbetriebs kann die FDG Belehrungen, die Verpflichtung zur kostenpflichtigen Teilnahme an Nachschulungen oder Abnahmefahrten oder zeitweisen oder unter Umständen dauerhaften Entzug der Betriebsfahrerlaubnis anordnen. Die FDG ist berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand dem beschäftigenden Unternehmen in Rechnung zu stellen. Die Anmeldung zu Nachschulungen hat innerhalb von 14 Tagen nach Anordnung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die FDG eine erteilte Betriebsfahrerlaubnis zurücknehmen. Besteht die berechtigte Annahme, dass der Verstoß mit einer mangelnden Eignung zum Führen von Fahrzeugen in Zusammenhang gebracht werden kann, ist die FDG berechtigt, vor der Entscheidung über die (weitere) interne Fahrerlaubnis eine Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung nach G25 zu verlangen. Weitere Maßnahmen sind in der Anlage 4 der FBO geregelt.

Z9 Beantragungsverfahren

Nach der Antragstellung auf Ausgabe eines Lichtbild-Flughafenausweises bei der Ausweisstelle der FDG ist, sofern ein Zugang bzw. eine Fahrberechtigung (Berechtigung V=Vorfeld) notwendig ist, ggf. Folgendes zu beantragen bzw. für die Teilnahme anzumelden:

Unterweisung in die Verkehrs- und Sicherheitsregeln (Ramp-Safety-Training):

Erforderlich, um zum Betreten des nichtöffentlichen Bereichs zugelassen zu werden. Die Erstteilnahme erfolgt im Präsenztraining. Folgeeinheiten können auch als Webtraining absolviert werden (s. Z6a/b). Kenntnisse und Befähigung sind nachzuweisen (Test-A).

Kenntnis- und Befähigungsnachweis (Test-B)

Erfolgreich nachgewiesene theoretische Kenntnisse sind die Voraussetzung zur Teilnahme am praktischen Fahrtraining.

Aktives Fahrtraining und Prüffahrt, Individualtraining mit Kennenlernen der Örtlichkeiten, bewusster Umgang mit Gefahrenstellen:

Erforderlich, um zum Befahren des nichtöffentlichen Bereiches mit Fahrzeugen zugelassen zu werden. Der Nachweis eines gültigen Ramp-Safety-Trainings ist Voraussetzung.

Ausstellen des Betriebsführerscheines (Zertifizierung/Zulassung):

Erforderlich zur Identifikation als zugelassener Fahrer im nichtöffentlichen Bereich und zur Legitimation u. a. während der Einfahrtkontrolle. Erforderlich ist die Trainings- und Prüffahrt. Verlorengegangene Dokumente sind nach dem gleichen Entgelt abzurechnen. Die Anträge werden der Flughafen Düsseldorf GmbH, Bereich Zulassung und Zertifizierung zugeleitet. Soweit eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung für die jeweilige Klasse des zu führenden Fahrzeugs als Grundlage dient, ist diese dem Antrag beizufügen. Von hieraus erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zur Vereinbarung eines Termins. Bei Nichteinhaltung des Termins bzw. Abmeldungen, die nicht bis spätestens um 12 Uhr am dem Termin vorausgehenden Arbeitstag (Montag – Freitag) eingehen, wird das volle Teilnahmeentgelt berechnet. Nach einer erfolgreichen Trainings- und Prüffahrt wird der Betriebsführerschein in der Regel sofort ausgehändigt.

Betriebsführerscheine können prinzipiell nur unter Vorlage des amtlichen Führerscheins und des Flughafenausweises ausgehändigt werden.

Z10 Ausnahmen

Teilnehmer von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sind von der Entgeltpflicht für Unterweisungen befreit. Diese Befreiung bezieht sich nicht darauf, dass für die Berechtigung zum Betreten und Befahren des nichtöffentlichen Bereiches zumindest die Unterweisung in die „Verkehrs- und Sicherheitsregeln“ auch für diese Zielgruppe obligatorisch ist.

Z11 Entgelte

Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.

Z12 Betriebsfahrerlaubnis-Varianten

Die allgemeine Betriebsfahrerlaubnis wird durch den Betriebsführerschein dokumentiert. Darüber hinaus ist von Fahrern, die im nichtöffentlichen Bereich Sonderfahrzeuge führen und bei der FDG oder einem Unternehmen, bei dem eine besondere Fürsorgepflicht besteht, beschäftigt sind, ein durch die FDG ausgestellter Fahrerausweis mitzuführen. Besitzer eines Fahrerausweises dürfen nur die Fahrzeuge fahren und bedienen, für die eine entsprechende Genehmigung vorliegt und auf dem Fahrerausweis eingetragen ist.

Im Auftrag von Bodenverkehrsdienstleistern dürfen Mitarbeiter durch den jeweiligen Unternehmer nur mit dem Führen bzw. Steuern von Luftfahrtbodengeräten, Flurförderzeugen o. ä. Fahrzeugen und Einrichtungen beauftragt werden, wenn sie dafür jeweils durch den Flughafenbetreiber im Sinne der BADV bzw. des „Pflichtenheft für die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Düsseldorf“ zertifiziert sind. Die Mitarbeiter der Bodenverkehrsdienstleister sind verpflichtet, einen Nachweis der durch den Flughafenbetreiber erfolgten Zertifizierungen auf dem Vorfeld ständig mit sich zu führen und für Kontrollen bereit zu halten. In diesem Zusammenhang wird auf die Verantwortung des Unternehmers hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften hingewiesen.

Z13 Mehrfach-Beschäftigung

Jeder Fahrer kann nur eine Betriebsfahrerlaubnis erwerben. Bei Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Firmen gilt die Betriebsfahrerlaubnis grundsätzlich nur für die Fahrten, die zu Dienstgeschäften der beantragenden Firma notwendig sind. Eine Erweiterung der Betriebsfahrerlaubnis Vorfeld (ohne Sonderrollen wie Rollfeld, Lotsen etc.) auf Dienstgeschäfte für andere als der aufgedruckten Firma ist möglich und schriftlich von der erstbeteiligten Firma bei der FDG zu beantragen.

Z14 Verlust des Betriebsführerscheins

Bei Verlust des Betriebsführerscheins ist innerhalb von 2 Werktagen nach Kenntnis eine Verlustmeldung bei der ausgebenden Stelle einzureichen, aufgrund derer dann kostenpflichtig eine Zweitschrift ausgefertigt werden kann. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten besteht die Möglichkeit, bei der Verkehrsleitung vom Dienst einen für die Dauer von bis zu 2 Werktagen gültigen Betriebsführerscheinnachweis unter Vorlage des gültigen amtlichen Führerscheins ausstellen zu lassen.

Z15 Inkrafttreten

Die Änderung der Zulassungsregeln tritt mit Wirkung zum 1.7.2022 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Vorschriften und etwaige Übergangsregelungen treten mit der Wirksamkeit der neuen Zulassungsregeln zum 1.7.2022 außer Kraft.

Buchungssystem
Eventkalender und
Web-Based-Training

hde-event.dus.com

21

Verkehrs- und Zulassungsregeln

für Verkehrsteilnehmer im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes

Flughafen Düsseldorf GmbH
Postfach 30 03 63
D-40403 Düsseldorf
Human Resources
Personalentwicklung
Zulassung und Zertifizierung

T 0211 421-2428
F 0211 421-2942
verkehrstraining@dus.com

dus.com

Auflage: 5000.11.2022